

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats vom 08.11.2021

- Zu Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgung Spinnereistraße" -
4. Aufstellungsbeschluss**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei zwei Enthaltungen (StR'e Joos und Renzler)

b e s c h l o s s e n:

Der Gemeinderat beschließt für den im Lageplan vom 19.10.2021 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorgung Spinnereistraße“ gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

- Zu Straßenbenennung Bereich Auwiesen, Wangen
5. Beschluss**

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n:

Der Gemeinderat beschließt, die im Lageplan gekennzeichneten Straßenabschnitte im Bereich Auwiesen als „Schwester-Melania-Straße“ und „Karl-Beurer-Straße“ zu bezeichnen.

- 6. Landesgartenschau Wangen i.A. 2024 - Einreichung eines Förderantrags für einen Aussichtsturm**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei einer Enthaltung (StR Coskun)

b e s c h l o s s e n:

Für den Bau eines Aussichtsturms im Rahmen der Landesgartenschau 2024 wird ein Förderantrag aus dem Programm „Tourismusingfrastrukturförderung“ beim Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) gestellt.

Zu Erlass einer neuen Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren
7. (Parkgebührensatzung)

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei einer Enthaltung (StR Rosenwirth)

b e s c h l o s s e n :

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage enthaltene Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung).

**Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren vom 08.11.2021
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), und § 6a Absatz 5a und Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGI. S. 3108), hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Wangen im Allgäu wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten oder Parkuhren sowie münzenlose Zahlungssysteme durch Beschilderung vorgeschrieben sind, eine nach Gebührenzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gebührenzonen enthalten folgende Straßen und Plätze:
 - a) Gebührzone 1:
Innenstadt, Am Metziggbach (Ecke Webergasse), Peterstorplatz (P13) und Poststraße 13 (Apotheke), Wolfgangstraße 3, Martinstorplatz (zwischen den Gebäuden Lindauer Straße 2 und Bahnhofstraße 3), Schillerstraße 7, Ravensburger Straße 6, Kreuzplatz 2 (P16), Lindauer Straße 24 - 34, Immelmannstraße (P10), Festplatz (Milchpils P1), Argencenter (P15).
 - b) Gebührzone 2:
Bahnhofstraße, Ebnetstraße, Am Bahnhof P & R, Aumühleweg (P2), Scherrichmühlweg (P14), Scherrichmühlweg (gegenüber dem Gebäude Scherrichmühlweg 10).
 - c) Gebührzone 3:
Stadion (P7), Kanalweg (Längsparker), Kanalweg (P5), Jahnstraße (P4), Stadthalle (P3), Niederdorf (P8), Kneippweg, Weißgerberweg, Im Ebnet (ohne Längsparker) und Bahnhofstraße (Adlergebäude).
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Parkgebührensatzung stellt die in Absatz 1 Gebührenzonen 1 und 2 dar. Sie dient der räumlichen Abgrenzung der Gebührenzonen.

**§ 3
Regelungen**

- (1) Parkgebührenpflicht besteht, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, werktags von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr und an den Samstagen von 9:00 bis 14:00 Uhr.
- (2) Die Mindestparkgebühr beträgt 0,10 €.
- (3) Beim Parken auf den Wegen und Plätzen in den Zonen 1 und 2 sind die ersten 15 Minuten gebührenfrei, sofern die Parkgebühr mittels eines Parkscheines am Automaten entrichtet wird. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die in § 5 genannten Tagesparktickets sowie die in § 6 genannte Vignette.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird beträgt pro Stunde 1,20 €. Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 beträgt pro Stunde 1,00 €.
- (2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 kann ausschließlich durch die Benutzung einer Vignette im Sinne des § 6 entrichtet werden. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 6 Absatz 1.

**§ 5
Tagesparktickets**

- (1) Die Tagesgebühr für ein Parkticket auf den Parkplätzen Festplatz (Milchpilz P1) und Immelmannstraße (P10) beträgt 7,00 €.
- (2) Die Tagesgebühr für ein Parkticket auf den Parkplätzen Am Bahnhof P & R, Aumühleweg (P2), Scherrichmühlweg (P14) und Scherrichmühlweg (gegenüber vom Gebäude Scherrichmühlweg 10) beträgt 5,00 €.

**§ 6
Vignette**

- (1) Die Gebühr für die Vignette beträgt 100,00 € für das Kalenderjahr. Ab dem 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres beträgt die Gebühr für die Vignette 80,00 €. Ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres beträgt die Gebühr für die Vignette 60,00 €. Ab dem 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres beträgt die Gebühr für die Vignette 40,00 €.
- (2) In der Gebührenzone 1 kann mit einer Vignette ausschließlich auf dem Parkplatz Argencenter (P15) geparkt werden.
- (3) In der Gebührenzone 2 kann mit einer Vignette ausschließlich auf den Parkplätzen Aumühleweg (P2), Scherrichmühlweg (P14) und Scherrichmühlweg (gegenüber vom Gebäude Scherrichmühlweg 10) geparkt werden.
- (4) In der gesamten Gebührenzone 3 kann mit einer Vignette geparkt werden.
- (5) Die Vignette ist als Zahlungsbeleg im Fahrzeug gut sichtbar innen auf der Windschutzscheibe ohne zusätzliche Hilfsmittel fest einzukleben.
- (6) Die Vignette nach § 6 ist gültig ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres.

**§ 7
Anwohnerparkausweise**

- (1) Die Gebühr für Anwohnerparkausweise nach § 45 Absatz 1b Satz 1 Nr. 2a StVO beträgt 100,00 € für das Kalenderjahr.
- (2) Für Anwohnerparkausweise gelten zusätzlich zu den per Einzelanordnung getroffenen Vorgaben die Parkerleichterungen des § 6 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Anwohnerparkausweise sind nur für Bewohner der Altstadt auszustellen. Die Altstadt umfasst die „grün“ markierten Straßenzüge der Anlage 2 zu dieser Satzung.

**§ 8
Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

- (3) Der Parkschein ist, soweit kein parkscheinloser zugelassener Zahlungsweg gewählt wurde, als Zahlungsbeleg im Fahrzeug an einer gut einsehbaren Stelle hinter der Windschutzscheibe im Fahrerraum gut lesbar zu hinterlegen. Die Vignette gilt ebenfalls als Zahlungsbeleg, soweit sie § 6 Absatz 5 entsprechend angebracht wurde.

**§ 9
Beschränkungen, Erstattungen**

- (1) Inhaber von Parkscheinen, Vignetten oder noch geltenden Sonderparkscheinen haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von im Voraus entrichteten Gebühren. Entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Wangen im Allgäu die Parkberechtigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

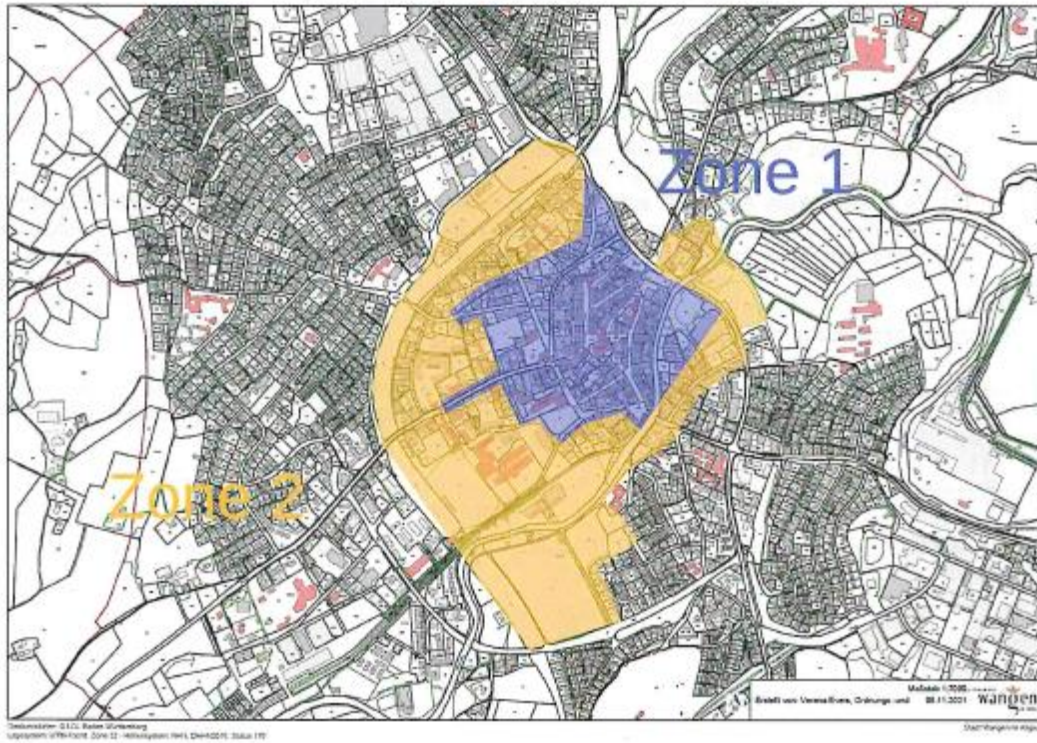
**§ 10
Übergangsregelung**

Die ausgestellten Bewohnerausweise und Beschäftigtenausweise auf Grundlage der zuletzt am 11. Juli 2016 geänderten Parkgebührensatzung behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt am 11.07.2016 geänderte Parkgebührensatzung außer Kraft.

Anlage 1 – Gebührenzonen



Anlage 2 – Altstadt



Zu Baubeschlüsse zum Einbau stationärer raumluftechnischer Anlagen gemäß
8. Bundesförderung für:

Zu **Berger-Höhe-Schule mit Turnhalle, Einbau von stationären raumlufotechnischen Anlagen gemäß Bundesförderung, Baubeschluss**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Verwaltung wird beauftragt den Einbau von stationären raumlufotechnischen Anlagen an der Berger-Höhe Schule mit Turnhalle zu planen, auszuschreiben und auszuführen (Baubeschluss).

Zu **Ebnetturnhalle, Einbau von stationären raumlufotechnischen Anlagen gemäß Bundesförderung, Baubeschluss**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Verwaltung wird beauftragt den Einbau von stationären raumlufotechnischen Anlagen an der Ebnetturnhalle zu planen, auszuschreiben und auszuführen (Baubeschluss).

Zu **Städtische Kindertagesstätte Haid, Einbau von stationären raumlufotechnischen Anlagen gemäß Bundesförderung, Baubeschluss**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Verwaltung wird beauftragt den Einbau von stationären raumlufotechnischen Anlagen an der städtischen Kindertagesstätte Haid zu planen, auszuschreiben und auszuführen (Baubeschluss).

- Zu **Hospitalstiftung, Annahme von Spenden und Schenkungen**
9. (Anmerkung: In Angelegenheiten der Hospitalstiftung handelt der Gemeinderat als Stiftungsrat.)

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Der Stiftungsrat beschließt die Annahme der Spenden entsprechend der beigefügten Tabelle.
